

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 739

Gliederungsnummer: 203-c-8

Auf Grund des [§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als [Anlage 2](#) beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den [Anlagen 1](#) und [2](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

Anlage 1

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für Leistungen nach dem [Vermessungs- und Katastergesetz](#) sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen**
 - 11 Allgemeine Regelungen
 - 12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften
 - 13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde
 - 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde
- 2. Geobasisdaten**
 - 20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung
 - 21 Präsentationsausgaben
 - 22 Digitale Geobasisdaten

- 3. **Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen**
- 4. **Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch**
- 41 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- 42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BremBauVorlB	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
PlanZV	Planzeichenverordnung

Tarif- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Allgemeine Regelungen und Amtliches Vermessungswesen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	82 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare	57 EUR

Qualifikation) und
Vermessungsgehilfen
Anmerkung 11
Kosten für
Außendienstentschädigungen und
für den Einsatz von
Dienstfahrzeugen und
Vermessungsgeräten sind in den
Gebühren enthalten.

11.2 Auslagen (z.B. für öffentliche
Bekanntmachungen) in
nachgewiesener Höhe

11.3 Rücknahme eines Antrages
Bei Rücknahme eines Antrages auf
Durchführung einer Amtshandlung,
nachdem mit der Bearbeitung im
Innen- oder Außendienst begonnen
wurde

- Zeitgebühren nach 11.1, 100 EUR
jedoch mindestens
- zuzüglich Gebühren für bereits
angefertigte
Präsentationsausgaben und
Unterlagen

12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Anmerkung 12a
Liegenschaftsvermessungen
(Zerlegung, Grenzfeststellung,
Gebäudeeinmessung) bestehen
regelmäßig aus folgenden
Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des
amtlichen
Vermessungswesens
(Vermessungsunterlagen)
durch die Katasterbehörde
(12.6)
- bb)** örtliche Vermessung (12.1,
12.2 oder 12.5.1) mit
häuslichen Vorarbeiten (sofern
erforderlich mit Abmarkung
(12.4)) und häuslicher
Nachbearbeitung
- cc)** Übernahme der
Vermessungsergebnisse in die
Nachweise des amtlichen
Vermessungswesens durch die
Katasterbehörde (12.7)

Vermessungen für die örtliche
Anzeige von Grenzen (12.3) und
zur Vorbereitung von
Baumaßnahmen (12.5.3
-Qualifizierter Lageplan) bestehen
regelmäßig aus folgenden
Arbeitsschritten:

- aa)** Bereitstellen von Angaben des
amtlichen
Vermessungswesens nach

12.6.2 durch die
Katasterbehörde

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

Anmerkung 12b

Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten:
Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.

Anmerkung 12c

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer
Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr 500 EUR

- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen

Gebührensatzes nach 12.1.2
und eines am Bodenrichtwert
orientierten Wertfaktors nach
12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1
(flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m²)

bis 120	300 EUR
121 bis 700	650 EUR
701 bis 2.000	850 EUR
2 001 bis 5 000	1 700 EUR
5 001 und größer	2 500 EUR

Anmerkung 12.1a

Ist die vollständige Vermessung des
größten neuen Flurstücks nicht
vorgeschrieben (sog. Reststück), so
ist der Ermittlung der auf das
Reststück entfallenden anteiligen
Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die
Summe der Flächeninhalte der
übrigen aus demselben
Stammflurstück entstandenen
neuen Flurstücke zugrunde zu
legen. Führt diese Summenbildung
zu einer größeren Fläche als der
Buchfläche des Reststücks, ist die
Buchfläche des Reststücks
anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m ²)	Wertfaktor
bis 10	0,4
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b

Für die Ermittlung des Wertfaktors
ist der Bodenrichtwert anzusetzen,

der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen

Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen.

Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,4, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind.

Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.

Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2 Grenzfeststellung

12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr 350 EUR

- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2

12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. bis 4. Grenzpunkt je | 270 EUR |
|-------------------------|---------|

	ab 5. Grenzpunkt je	60 EUR
12.3	Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit	
	- Grundgebühr	200 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von	
		20 v.H.
12.4	Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen	
	- für jeden abgemarkten Grenzpunkt	30 EUR
	- bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von	
		200 EUR
12.5	Einmessung von Gebäuden, Lagepläne und Planunterlagen	
12.5.1	Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen	
	- Grundgebühr je Grundstück	120 EUR
	- zuzüglich der Gebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt	
12.5.2	Tabelle zu 12.5.1	
	Baukosten	
	bis 20 000 EUR	150 EUR
	20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
	50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
	250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR

500 001 bis 1 000 000 EUR	1 380 EUR
1 000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR
5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
über 10 000 000 EUR	
je weitere angefangene 5 000 000 EUR	1 000 EUR

- zuzüglich des vorhergehenden
Gebührensatzes

Anmerkung 12.5a

Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.

Anmerkung 12.5b

Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.

Anmerkung 12.5c

Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der

Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.

Anmerkung 12.5d

Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.

Anmerkung 12.5e

Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach [§ 2 der BauKostV](#) ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß [§ 7 Absatz 3 BremBauVorIV](#) und Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 1 PlanZV

- Grundgebühr 350 EUR
- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3
Baukosten
bis 200 000 EUR 480 EUR

200 001 bis 1 000 000 EUR	810 EUR
1 000 001 bis 3 000 000 EUR	1 830 EUR
3 000 001 bis 7 000 000 EUR	2 700 EUR
7 000 001 bis 10 000 000 EUR über 10 000 000 EUR	3 150 EUR
je weitere angefangene 5 000 000 EUR	500 EUR

- zuzüglich des vorhergehenden
Gebührensatzes

Anmerkung 12.5f

Die Gebühr für den Lageplan
beinhaltet bis zu drei
Ausfertigungen

12.6 Vermessungsunterlagen für
Liegenschaftsvermessungen

12.6.1 Vermessungsunterlagen für
Amtshandlungen nach 12.1, 12.2,
12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 120 EUR
- zuzüglich eines Bruchteils von
der für die Durchführung der
Vermessung zu erhebenden
Gebühren 10 v. H.

Anmerkung 12.6a

Bei der zeitgleichen Vermessung
auf aneinandergrenzenden
Grundstücken, z.B. zur Zerlegung
eines Flurstücks, der Feststellung
einer gemeinsamen Grenze, oder
Einmessung eines Baukörpers, der
sich über mehr als ein Grundstück
erstreckt, ist nur eine Grundgebühr
anzusetzen.

Anmerkung 12.6b

Werden für Amtshandlungen nach

12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.

12.6.2 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3 120 EUR

12.7 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster

12.7.1 Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1

- Grundgebühr 200 EUR

- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2

Anmerkung 12.7a

Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

12.7.2 Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von

35 v. H.

a)

Zerlegung (12.1) mit
Abmarkung (12.4)

- b)** Grenzfeststellung (12.2)
mit Abmarkung (12.4)

20 v. H.

- c)** Einmessung von
Gebäuden oder im
Grundriss veränderter
Gebäude und von
baulichen Anlagen
(12.5.1)

30 v. H.

Anmerkung 12.7b

Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung 12.7c

Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten über 20 000 und bis zu 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der

Übernahmegebühr die
Grundgebühr.
Anmerkung 12.7d
Die Gebühren nach 12.7.1 und
12.7.2 beinhalten eine
Standardpräsentation der
Liegenschaftskarte sowie die für die
Mitteilung der Veränderungen im
Liegenschaftskataster
erforderlichen Auszüge aus den
Katasternachweisen.

12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung
eingereichter Vermessungsschriften
aufgrund geringfügiger Mängel

- Zeitgebühren nach 11.1

13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde

13.1 Kopien von Vermessungsrisen

- je Riss 15 EUR

- mindestens jedoch je Antrag
50 EUR

13.2 Abschriften oder Auszüge aus
Katasterbüchern, Ausfertigung von
Veränderungsnachweisen

- je Seite 0,75 EUR

- mindestens jedoch je Antrag
50 EUR

Anmerkung 13.2
Zuzüglich Gebühren für
Beglaubigungen gemäß AllKostV
und Auslagen nach 11.2

- 13.3 Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten
- je Seite/Blattausschnitt 15 EUR
 - mindestens jedoch je Antrag 50 EUR
- 13.4 Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke
- je registriertem Nutzer und Jahr 200 EUR
- 14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde**
- 14.1 Mündliche Auskünfte gebührenfrei
- 14.2 Schriftliche Auskünfte gebührenfrei
- a) für den Betroffenen, der damit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhält
 - b) für sonstige Antragsteller
 - Zeitgebühren gemäß 11.1
- 14.3 Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltsbescheinigung, Entfernungsbeseinigung, Identitätsbescheinigung),
- je Bescheinigung 50 EUR
- 14.4 Unschädlichkeitszeugnis

- 14.4.1 Erteilung eines
Unschädlichkeitszeugnisses oder
Ablehnung der Erteilung
- bis zu zehn Beteiligte
- 200 EUR
- 14.4.2 Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere
angefangene zehn Beteiligte
- 70 EUR
- 14.4.3 Durchführung einer Anhörung
- Zeitgebühren nach 11.1,
 - Auslagen nach 11.2

2 Geobasisdaten
20 Berechnungsgrundlagen der
Gebührenermittlung zur
Bereitstellung und zum Recht der
Nutzung von Geobasisdaten

ausser Kraft

Anmerkung 20a

Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.

Anmerkung 20b

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

- a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),
- b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),
- c) betreffende Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c

Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

Anmerkung 20d

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.

Anmerkung 20e

Zusätzlich zur

Bereitstellungsgebühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 für das Recht zur Nutzung erhoben.

Anmerkung 20f

Die Mindestgebühr für die Abgabe oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).

Anmerkung 20g

Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

ausser Kraft

20.1	Mengenbezogene Gebührenfaktoren	
20.1.1	Informationsmenge (Objekte)	Faktor
-	bis 1 000 Objekte	1,000
-		0,500
-		

1 001 bis 10 000 Objekte

- 10 001 bis 100 000 Objekte 0,250
- 100 001 und mehr Objekte 0,125

Anmerkung 20.1

Sofern Geobasisdaten
objektbezogen abgerechnet
werden, richtet sich die Höhe der
Gebühr nach der Objektanzahl. Die
Berechnung erfolgt je Datensatz
bzw. Produkt.

20.1.2 Mehrausfertigungen von
Präsentationsausgaben, die in
einem Arbeitsgang mit der
Erstausfertigung erstellt werden

- Gebühr als Bruchteil der
Gebühr für die
Erstausfertigung in Höhe von

20.2 Abgesenkte Vektordaten 20 v.H.
Datenformatabhängiger Faktor
Gebührenfaktor bei der Abgabe von
standardmäßig im Vektorformat
geführten Geobasisdaten wie z.B.
ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-
DGM im Rasterformat (abgesenkte
Vektordaten) 0,250

Anmerkung 20.2

Die Höhe der Gebühr bei Abgabe
von abgesenkten Vektordaten ergibt
sich aus dem Basisbetrag,
multipliziert mit der Anzahl der
Objekte, multipliziert mit dem
jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3 Aktualisierungsgebühren für die
Bereitstellung aktualisierter digitaler

Geobasisdaten (Offline-
Bereitstellung)

- a)** Geobasisdaten des
Liegenschaftskatasters (22.0)
und daraus abgeleiteter
Produkte (22.5 bis 22.6)
- Gebühr als Bruchteil der 35 v.H.
für die erstmalige
Bereitstellung erhobenen
Bereitstellungsgebühren,
jährlich in Höhe von

- b)** Geobasisdaten der
Geotopographie (22.1 bis 22.4)
- Gebühr als Bruchteil der
für die erstmalige
Bereitstellung erhobenen
Bereitstellungsgebühren,
jährlich in Höhe von 18 v.H.

20.4 Mindestgebühr

- a)** Bereitstellung oder Erteilung
eines Rechts zur Nutzung von
digitalen Geobasisdaten, je
Antrag bzw. bei Nutzung von
Diensten jährlich mindestens 50 EUR

- b)** Nutzerorientierte
Datenaufbereitung oder
Konvertierung in spezielle
Datenformate nach
Zeitgebühren nach 11.1, je
Antrag mindestens 100 EUR

20.5 Bereitstellung von Datensätzen
über Dienste

20.5.1 Bereitstellungsgebühr für
Downloaddienste (Online-
Bereitstellung von Objektdaten)

- Gebühr als Bruchteil der
jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in Höhe 100 v.H.
von

20.5.2 Bereitstellungsgebühr für
Darstellungsdienste (Online-
Bereitstellung von Rasterdaten)

- a)** Geobasisdaten des
Liegenschaftskatasters (22.0)
und daraus abgeleiteter
Produkte (22.5 bis 22.6)
 - jährliche Gebühr als
Bruchteil der jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in
Höhe von 3 v.H.
- b)** Geobasisdaten der
Geotopographie (22.1 bis 22.4)
 - jährliche Gebühr als
Bruchteil der jeweiligen
Bereitstellungsgebühr in
Höhe von 3 v.H.

20.6 Gebühr für das Recht zur Nutzung
von Daten

20.6.1 Interne Nutzung

Anmerkung 20.6a

Interne Nutzung ist die Verwendung
der Geobasisdaten für den privaten
und sonstigen eigenen Gebrauch
des Lizenznehmers einschließlich
der Nutzung in einem internen
Informationssystem. Die

Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.

20.6.2 Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind (nicht auf ALKIS anwendbar, weder auf Präsentationsausgaben noch auf Datensätze) Faktor

- bis einschließlich 2 1,5
- mehr als 2 2,5

Anmerkung 20.6b

Die Gebühr für das Recht zur internen Nutzung nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung (nicht auf ALKIS-Datensätze anwendbar)
Die Verwertungsgebühr (Wiederverkauf) beträgt als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr 60 v.H.

Anmerkung 20.6c

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Gebühren für das Recht der Nutzung erhoben.

21 Präsentationsausgaben

21.0 Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgaben)

- bis Format DIN A3 25 EUR

- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

Anmerkung 21.0

Zuzüglich Gebühren für
Beglaubigungen gemäß AllKostV
und Auslagen nach 11.2

21.1 Topographische Karten
Amtliche Basiskarte 1:5 000 (ABK5)

- bis Format DIN A3 25 EUR
- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 60 EUR

21.2 entfallen

21.3 Luftbilderzeugnisse

21.3.1 Historische Luftbilder auf Papier

- bis DIN A3 25 EUR

21.3.2 Individuelles Orthophoto

- objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier 50 EUR

22 Digitale Geobasisdaten

22.0 Datensätze des
Liegenschaftskatasters (ALKIS-
Standard-Datensätze)

- 22.0.1 Flurstücke, Basisbetrag je Objekt 1,80 EUR
- 22.0.2 Gebäude, Basisbetrag je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.3 Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag
je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.4 Bodenschätzung, Basisbetrag je
Objekt 0,90 EUR
- 22.0.5 Eigentümer, Basisbetrag je Objekt 0,90 EUR
- 22.0.6 Komplettabgabe auf Basis Flurstück 4,10 EUR
- 22.0.7 Komplettabgabe auf Basis Flurstück
- ohne Eigentümerangaben - 3,60 EUR

22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Amtliche Basiskarte 1 : 5 000 (ABK 5)	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ²	
	Naturfläche	7,50 EUR
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ²	
	Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1,00 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	
	Grundriss/Schrift	0,60
	Vegetation	0,15
	Gewässer	0,10
	Höhenlinien	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ²	
	Naturfläche	7,50 EUR
22.2.2	Entfallen	
22.2.3	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) - Datenbestand aller Objektartenbereiche	2 EUR
	Basisbetrag je angefangene 1 km ²	
	Naturfläche	
	Anmerkung 22.2	
	Bei Abgabe einzelner	Faktor

Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:

a)	Siedlung	0,35
b)	Verkehr	0,35
c)	Vegetation	0,15
d)	Gewässer	0,10
e)	Gebiete	0,05
f)	Relief	0,15

22.3	Digitale Geländemodelle	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	
	ATKIS-DGM1	80 EUR
	ATKIS-DGM5	20 EUR
22.4	Digitale Orthophotos und Luftbilder	
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP20)	
	Basisbetrag je angefangene 1 km ² Naturfläche	9 EUR
22.4.2	Orthophotos (Dop10)	
	Basisbetrag, je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
22.4.3	Orientierte Luftbilder	
	CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung	
	- je angefangene 1 km ² Naturfläche	40 EUR
22.5	3D-Gebäudemodelle	

22.5.1 a) LoD1 (Level of Detail 1)

Basisbetrag je Objekt 0,27 EUR

22.5.2

b) LoD2 (Level of Detail 2)

Basisbetrag je Objekt 0,65 EUR

Anmerkung 22.5

Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1

22.6 Hauskoordinaten, Hausumringe

22.6.1 Hauskoordinaten

Basisbetrag je Objekt 0,15 EUR

22.6.2 Hausumringe

Basisbetrag je Objekt 0,12 EUR

Anmerkung 22.6

Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.

3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen

31 Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß [§§ 3 bis 6 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten](#)

[Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure \(BremÖbVIG\)](#)

500 EUR

32 Bestellung einer Stellvertretung für die nach dem [BremÖbVIG](#) beliehene Person

100 EUR

- 33 Erteilung der Genehmigung zur
Bildung einer Arbeits- und
Bürogemeinschaft der Beliehenen 230 EUR
- 34 Ausfertigung einer Bescheinigung
für die nach dem [BremÖbVIG](#)
beliehene Person oder den Inhaber
einer Befugnis zur Durchführung
von Liegenschaftsvermessungen 50 EUR
- 35 Zurücknahme der Bestellung
gemäß [§ 8 BremÖbVIG](#) 250 EUR
- 36 Zurücknahme der Bestellung
gemäß [§ 8 des Bremischen
Gesetzes über die Öffentlich
bestellten
Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure](#) 250 EUR

- 4 Gutachterausschüsse nach dem
Baugesetzbuch**
- 41 Ermittlung von
Grundstückswerten**
- Anmerkung 41a
Für Gutachten über
Grundstückswerte nach 41.1 bis
41.7 leitet sich die Gebühr aus dem
Verkehrswert des
Wertermittlungsobjektes ab, soweit
in den Anmerkungen nichts anderes
bestimmt ist. Auslagen sind gemäß
11.2 zu erheben.
- Anmerkung 41b
Fallen der Wertermittlungstichtag
und der Zeitpunkt der
Wertermittlung nicht zusammen, so
ist für die Berechnung der
Gebühren der auf den Zeitpunkt der
Wertermittlung angepasste
Verkehrswert maßgebend.
- Anmerkung 41c
Sind Grundstücke mit sonstigen

Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.

Anmerkung 41d

Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.

Anmerkung 41e

In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1 Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken oder Rechten an Grundstücken

a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.

- zuzüglich 900 EUR

b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR

- 1,1 v. T.

Gebühr als Bruchteil
des Verkehrswertes in
Höhe von

- zuzüglich 2 600 EUR

c) bei einem Verkehrswert von
mehr als 1 000 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil
des Verkehrswertes in
Höhe von 0,8 v. T

- zuzüglich
2 900 EUR

41.2 Gutachten über den Verkehrswert
von Erbbaurechten oder von mit
Erbbaurechten belasteten
Grundstücken

- Gebühr als Bruchteil der
Gebühr nach 41.1 in Höhe von 120 v. H.

Anmerkung 41.2

Für die Berechnung der Gebühren
ist der Verkehrswert des
unbelasteten Grundstücks
maßgebend.

41.3 Einzelgutachten für die Ermittlung
von Entschädigungs- und
Neuordnungswerten (z.B. in
Sanierungs- und
Entwicklungsbereichen oder in
Enteignungsfällen)

200 v.H.

-

Gebühr als Bruchteil der
Gebühr nach 41.1 in Höhe von

41.4 Gutachten, die im Einzelfall eine
Auseinandersetzung mit
Grundsatzfragen der Wertermittlung
oder einen überdurchschnittlichen
Aufwand erfordern

- Gebühr als Bruchteil der 150 v.H. bis
Gebühr nach 41.1 in Höhe von 300 v.H.

41.5 Mögliche Reduzierung der Gebühr
nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf
den Prozentsatz der Gebühr nach
41.1, wenn der Aufwand für die
Vorbereitung der Gutachten deutlich
reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall
sein:

- a) bei Wiederholungsgutachten,
- b) bei Aktualisierungen von
älteren Gutachten bei
unverändertem Sachverhalt,
- c) wenn sich der Antrag auf die
Erstellung von Gutachten für
mehrere Objekte erstreckt oder
- d) wenn für die Erstellung des
Gutachtens notwendige
Unterlagen durch den
Antragsteller oder Eigentümer
bereitgestellt werden
(Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.).

bis zu 75 v.H.

41.6 Sonstige Gutachten

- a)

Ermittlung von Anfangs- und
Endwerten in
Sanierungsgebieten und
städtebaulichen
Entwicklungsbereichen

b) umfangreiche Stellungnahmen
zu erstatteten Gutachten

c) Gutachten, die sich nicht den
Ziffern 41.1 bis 41.5 zuordnen
lassen

- Zeitgebühren nach 11.1

41.7 Mehrausfertigung von Gutachten

a) bis 15 Seiten

25 EUR

b) mehr als 15 Seiten

35 EUR

42 **Auskünfte und Auszüge**

42.1 Grundstücksmarktbericht 60 EUR

42.2 Drucke von Berichten und Analysen

- je Kapitel

20 EUR

42.3 Bodenrichtwertkarten
mehrfarbiger Druck, Bremen: 3
Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1
Blatt, 1 : 13 000

- je Blatt

70 EUR

42.4 Auszüge aus den
Bodenrichtwertkarten bis Format
DIN A3

25 EUR

42.5 entfallen

42.6 Auskunft aus der
Kaufpreissammlung

- 42.6.1 Einzelauskunft
- a) bis zu 15 Vergleichspreise
170 EUR
 - b) für jeden weiteren Vergleichspreis
5 EUR
- 42.6.2 Auskünfte für Großabnehmer
- ab der 11. Auskunft pro Jahr
140 EUR
- 42.6.3 Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)
- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von 300 v.H.
- 42.7 Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist
- a) in einfachen Fällen
150 EUR
 - b) in schwierigen Fällen
200 EUR bis 500 EUR
- 42.8 Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung - Zeitgebühren nach 11.1

Anlage 2

(zu [§ 2](#))

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

- 1001 Allgemeine Regelungen
- 1002 Präsentationsausgaben
- 1003 Digitale Geodaten
- 1004 Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen
- 1005 Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1001	Allgemeine Regelungen	
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	- nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1	
1001.2	Auslagen	
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1	
	<p>Anmerkung 1001a Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen.</p> <p>Anmerkung 1001b Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.</p>	
1001.3	Rücknahme eines Antrages	
	- nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1	
1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten	

Anmerkung 1001c

Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der [Anlage 1](#) zu [§ 1](#) sinngemäß anzuhalten.

Anmerkung 1001d

Bei der Nutzung von Geodäten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der [Anlage 1](#) zu [§ 1](#) entsprechend anzuhalten.

1002

Präsentationsausgaben

1002.1

Thematische Karten

- je Blatt 50 EUR

1002.2

Stadtpläne und Übersichtskarten

1002.2.1

Stadtplan Bremen 1 : 10 000 (16 Blätter)

- je Blatt 6 EUR

1002.2.2

Stadtplan Bremen 1 : 20 000

50 EUR

1002.2.3

Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000

5 EUR

1002.2.4

Straßenverzeichnis mit Suchregister

100 EUR

1003

Digitale Geodäten

1003.1

entfallen

1003.2

Stadtpläne und Übersichtskarten

1003.2.1

Stadtplan Bremen 1 : 10 000

a) je angefangene 1 km² Naturfläche 5 EUR

b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen
(318 km²)
1 590 EUR

1003.2.2

Stadtplan Bremen 1 : 20 000

a) je angefangene 1 km² Naturfläche 3 EUR

b)
954 EUR

Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen
(318 km²)

1003.2.3	Übersichtskarten 1 : 50 000	25 EUR
1004	Vermessungs- und datentechnische Dienstleistungen	
1004.1	Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren gemäß 1001.1	
	- je Antrag mindestens	100 EUR
1004.2	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten für kommunale und fiskalische Zwecke (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	
	- Zeitgebühren nach 1001.1	bis zu 300 v.H.

- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden

1005.5 Wertempfehlungen für übergroße Flächen

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 1001.1 in Höhe von

bis zu 300 v.H.

ausser Kraft